

1. Überbrückungshilfen

Die Antragstellung für die **Überbrückungshilfe III Plus** (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021) ist nur noch bis zum **31.03.2022** möglich.

Die **Überbrückungshilfe IV** kann derzeit für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 beantragt werden. Der Förderzeitraum wird laut Pressemitteilung des Bundesministeriums für Finanzen um die Monate April bis Juni 2022 erweitert. Die bisher geltenden Förderbedingungen bleiben unverändert.

Hinweis: Eine Einschätzung, ob Sie antragsberechtigt sind, ist uns leider nicht möglich, da wir nicht beurteilen können, inwieweit ein möglicher Umsatzrückgang Corona bedingt eingetreten ist. **Bitte melden Sie sich aktiv bei uns!**

2. Aktuelle Steuerthemen

2.1. Corona-Prämie

Wegen der Corona-Pandemie kann jeder Arbeitgeber seinen Mitarbeitern einen steuerfreien Corona-Bonus von 1.500 Euro zukommen lassen. Die Steuerfreiheit für die **Auszahlung** gilt bis zum **31. März 2022**. Erhält ein Arbeitnehmer danach Zuwendungen, die sich auf das Arbeitsverhältnis begründen, werden diese nach den allgemeinen Regeln versteuert.

Hinweis: Die tatsächliche Auszahlung (Bankkontoabgang) an den Mitarbeiter hat bis zum 31. März 2022 zu erfolgen.

2.2. Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer

Mit dem BMF-Schreiben v. 03.03.2022 hat die Finanzverwaltung die lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer überarbeitet.

Auf folgende Änderungen weisen wir insbesondere hin:

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Neu aufgenommen ist ein Passus zur Behandlung von Fällen, in denen das dauerhaft überlassene Fahrzeug tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird. Danach ist der pauschale Nutzungswert (0,03 %-Regelung) auch für volle Kalendermonate anzusetzen, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für solche Fahrten genutzt wird.

Der pauschale Nutzungswert ist laut BMF auch dann anzusetzen, wenn aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder anderer Umstände Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nicht arbeitstäglich anfallen (z.B. Homeoffice, Teilzeitvereinbarung).

Beispiel Firmenwagennutzung zur ersten Tätigkeitsstätte mit Unterbrechung durch Kurzarbeit:

Aufgrund von Kurzarbeit ist der Betrieb im Mai 01 geschlossen. Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte haben nicht stattgefunden.

Behandlung:

Neben der 1%-Bruttolistenpreisregelung für die Privatfahrten ist in diesem Fall für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein geldwerter Vorteil nach der 0,03%-Regelung zu berechnen.

Eine (auch rückwirkende) Änderung des Lohnsteuerabzugs zugunsten des Arbeitnehmers durch einen **Wechsel** von der pauschalen 0,03%-Regelung zur **Einzelbewertung** der tatsächlich durchgeführten Fahrten nach der **0,002%-Bruttolistenpreisregelung** (Anwendung der Fahrtenbuchmethode) ist allerdings im Laufe des Kalenderjahres bis zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung möglich.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten und Leasingsonderzahlungen

Bestehen **keine arbeitsvertraglichen Vereinbarungen** hinsichtlich des Zuzahlungszeitraums, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn (Einmal-)Zahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines auch zur privaten Nutzung überlassenen Firmenwagens nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den darauf folgenden Kalenderjahren auf den privaten Nutzungswert für das jeweilige Kraftfahrzeug bis auf 0 € angerechnet werden. Bei (Einmal-)Zahlungen des Arbeitnehmers zu Leasingsonderzahlungen ist entsprechend zu verfahren.

Beispiel Firmenwagennutzung (keine Vereinbarung über einen Zuzahlungszeitraum):

Der Arbeitnehmer hat im Januar 01 zu den Anschaffungskosten eines ihm überlassenen Firmenwagens einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € geleistet. Es wurde keine Vereinbarung getroffen, für welchen Zeitraum die Zuzahlung geleistet wird. Der geldwerte Vorteil beträgt jährlich 4.000 €. Ab Januar 03 wird ihm aufgrund eines Totalschadens ein anderes betriebliches Kraftfahrzeug überlassen. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Zuschussrückzahlung wurde arbeitsvertraglich ausgeschlossen.

Behandlung:

Der geldwerte Vorteil in Höhe von 4.000 € wird in den Jahren 01 und 02 um jeweils 4.000 € gemindert. Der verbleibende Zuzahlungsbetrag von 2.000 € (10.000 € abzüglich 8.000 €) kann nicht auf den geldwerten Vorteil des ab Januar 03 neu überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeugs angerechnet werden, da die Zuzahlung für die Überlassung eines anderen Firmenwagens geleistet wurde.

Bestehen **arbeitsvertragliche Vereinbarungen** hinsichtlich des Zuzahlungszeitraums, sind zeitraumbezogene (Einmal-)Zahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines auch zur privaten Nutzung überlassenen Firmenwagens bei der Bemessung des geldwerten Vorteils auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Maßgeblich ist der vereinbarte Zuzahlungszeitraum, nicht dagegen die tatsächliche Nutzungsdauer (z.B. im Falle der vorzeitigen Rückgabe, der Veräußerung, des Tauschs oder eines Totalschadens des betrieblichen Kraftfahrzeugs).

Beispiel Firmenwagennutzung (vereinbarter Zuzahlungszeitraum):

Der Arbeitnehmer hat im Januar 01 zu den Anschaffungskosten eines ihm überlassenen Firmenwagens einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € für eine vereinbarte voraussichtliche Nutzungsdauer von fünf Jahren geleistet. Sollte das Fahrzeug vorzeitig zurückgegeben, veräußert oder getauscht werden, hat er vereinbarungsgemäß einen Anspruch auf zeitanteilige Rückerstattung des Zuschusses. Der geldwerte Vorteil beträgt jährlich 4.000 €. Ab Januar 03 wird ihm aufgrund eines Totalschadens ein anderer Firmenwagen überlassen. Zu diesem Zeitpunkt erhält er vereinbarungsgemäß eine Zuschussrückzahlung für die Jahre 03 bis 05 in Höhe von 6.000 €.

Behandlung:

- Der **geldwerte Vorteil** in Höhe von 4.000 € wird in den Jahren 01 und 02 um jeweils 2.000 € (10.000 €, gleichmäßig verteilt auf die vereinbarte Nutzungsdauer = Zuzahlungszeitraum von 5 Jahren) gemindert.
- Die **Zuschussrückzahlung** des Arbeitgebers ist kein Arbeitslohn, da sie den privaten Nutzungswert insoweit nicht gemindert hat.

In **beiden Fällen** liegen weder negativer Arbeitslohn noch Werbungskosten vor. Eine Übertragung verbleibender Zuzahlungen auf ein anderes überlassenes betriebliches Kraftfahrzeug ist nicht zulässig.

Hinsichtlich der Behandlung von **überlassenen betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen** verweist das BMF auf seine diesbezüglichen Schreiben zur Elektromobilität (BMF-Schreiben vom 05.11.2021 und 29.09.2020).

2.3. Verlängerung der Corona-bedingten Steuererleichterungen

- Stundung im vereinfachten Verfahren

Die nachweislich betroffenen Steuerpflichtigen können **bis zum 31.03.2022** unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31.03.2022 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30.06.2022 zu gewähren. Danach sind eventuell Ratenzahlungen bis 30.09.2022 möglich. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

- Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren

Teilt der Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt **bis zum 31.03.2022** mit, dass er nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30.06.2022 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31.03.2022 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2022 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen. Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31.03.2022 fälligen Steuern bis zum 30.09.2022 einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.

- Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

Die betroffenen Steuerpflichtigen können **bis zum 30. Juni 2022** unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

3. Anstehende Änderungen beim Online-Banking – Folgen für Datev Unternehmen Online Nutzer

Sofern Sie als Kunde der Sparkasse oder der Volksbank noch das mittlerweile veraltete SMS-Tan-Verfahren nutzen wird es dieses Jahr für Sie eine wesentliche Änderung beim Online-Banking geben. Voraussichtlich im Sommer 2022 entfällt das SMS-Tan-Verfahren und es wird notwendig sein, eine Alternative (insbesondere Push-Tan, Chip-Tan oder Photo-Tan) zu wählen. Sofern Sie hiervon betroffen sind, wird Ihre Bank Sie entsprechend kontaktieren.

Bitte beachten Sie, wenn Sie von der Umstellung betroffen sind und Ihren Zahlungsverkehr über Datev Unternehmen-Online abwickeln, ist es erforderlich, nach der Umstellung des TAN-Verfahrens den Banking-Zugang neu zu initialisieren. Sollten Sie hierbei Hilfe benötigen, unterstützen wir Sie gern.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: [Sparkassen & Volksbanken stellen SMS-TAN ein: Das müssen Sie wissen - PC-WELT \(pcwelt.de\)](https://www.pcwelt.de/Sparkassen-Volksbanken-SMS-TAN)

4. Neubewertung von Grundbesitz

Das Bundesverfassungsgericht erklärte bereits am 10. April 2018 die bisherige Ermittlung der Einheitswerte als Basis für die ermittelte Grundsteuer für verfassungswidrig.

In Sachsen – ebenso wie in den anderen ostdeutschen Bundesländern – werden die Einheitswerte derzeit noch auf Basis der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 festgestellt. In den westdeutschen Bundesländern basieren sie auf Wertverhältnissen aus dem Jahr 1964.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts führen diese alten Wertansätze zu nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von unbeweglichem Vermögen.

Daher wird ab dem Jahr 2025 die Grundsteuer neu berechnet. Hierfür müssen in diesem Jahr die Finanzämter dafür bundesweit den Grundbesitz neu bewerten und die neuen Grundsteuermessbeträge festsetzen.

Für die erforderliche Neubewertung aller wirtschaftlichen Einheiten (Grundstücke bzw. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) muss jeder Grundstückseigentümer **zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 2022 elektronisch** eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (kurz: Feststellungserklärung) beim zuständigen Finanzamt abgeben.

Hinweis: Aufgrund der Komplexität des Themas erhalten Sie in den nächsten Tagen eine gesonderte Newsletter-Ausgabe hierzu von uns.

5. Meldepflicht ans Transparenzregister

Wir haben Sie bereits in unserem letzten Newsletter (Neuigkeiten im Dez. 2021) über die gesetzlichen Meldepflichten informiert.

Nachfolgend möchten wir Sie über folgende Ergänzungen unterrichten:

Kommt die Geschäftsführung für die meldende Gesellschaft nicht Ihren Mitteilungspflichten nach, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden kann. In besonders schwerwiegenden Fällen und Sonderfällen ist sogar eine Geldbuße bis zu 1 Mio. EUR bzw. bis zu 5 Mio. EUR möglich.

Hinweis: Wenn Sie Überbrückungshilfen beantragt bzw. erhalten haben, sollten Sie die Meldung beim Transparenzregister sofort nachholen, weil spätestens bei der Endabrechnung der Nachweis vorliegen muss.

6. Kanzlei-Neuigkeiten

- Unser Kollege Herr **Karsten Moewes** hat nach langjähriger Vorbereitung seine Prüfung zum Steuerberater erfolgreich absolviert und war damit einer von 56 von 105 Teilnehmern in Sachsen, welcher sich über das Bestehen der Prüfung freuen konnte. In der Kanzlei sind wir nun mit 5 Berufsträgern vertreten.
- Zugleich hat unsere bisherige Auszubildende Frau **Anja Tittmann** die Prüfung zur Steuerfachangestellten bestanden und verstärkt unser Team auch weiterhin.

An dieser Stelle dürfen wir unseren Kollegen noch einmal ganz herzlich gratulieren!

- Bereits im Januar haben wir, wie bereits im letzten Jahr, die Auszeichnung **Digitale-Kanzlei 2022** erhalten. Wir freuen uns sehr darüber.

